

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 8.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Formation der Kompagnie-Kolonne. — Zur Reorganisation des eldg. Militärsanitätswesens. — Kreisschreiben des eldg. Militärdepartements. — Eidgenossenschaft: Hr. Oberst Duinclet. Der neue Masser [sic] der Kavallerie. Bundesstadt: Anerkennung. Bern: Der neue Militärdirektor. Luzern: Häufigkeit der Offiziersgesellschaft. Solothurn: Bewaffnung der Kadetten. — Ausland: Frankreich: Die periodische Militärliteratur. Verschante Lager. Preußen: Die Vermüthen. Italien: Eisenbahndivision. Bewaffnungsfrage. — Verschiedenes: Lüdinghausen über das in Frankreich begollte System der Truppenausbildung.

Die Formation der Kompagnie-Kolonne *)
mit Berücksichtigung des Exerzier-Reglements der
Infanterie der Schweiz.

Entwurf zu einem Reglements-Zusatz.

Von
J. von Striba.

„Eine einfache Elementar-Taktik erleichtert gute Ausbildung und macht die Mängel der Ausbildung weniger fühlbar. Wenn eine Waffen-gattung klar weiß, wozu sie da ist, was sie soll, „wenn ein Truppenkörper gut gegliedert und jedem Gliede seine Rolle im Ganzen klar angewiesen ist, so lernen alle Leute derselben leicht, was sie sollen; je weniger man von ihnen verlangt, desto gründlicher verstehen sie dies Wenige, weil es nothwendig ist; desto mehr Fertigkeit will ihm erlangen sie, weil die Übung weniger Gegenden umfasst; desto bessern Willen bringen sie dazu mit, weil man sich gegen das Nothwendige nicht sträubt.“
(Rüttow, Allgemeine Taktik.)

Borrebe.

Nachdem einige Artikel in der „Schweiz. Militär-Ztg.“ vom Monat August dieses Jahres die Frage der Kompagnie-Kolonnen-Formation unter Darlegung ihrer taktischen Vortheile und spezieller Hinweisung auf die Nothwendigkeit ihrer Einführung in die schweizerische Armee angeregt haben, so wird nunmehr in gegenwärtiger ausführlicherer Abhandlung

einen Reglementsentwurf für die Kompagnie-Kolonnen-Formation den Herren Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie zur nachstictigen Beurtheilung und Prüfung vorgelegt, damit allmälig die Ansicht Raum gewinnen könne, daß sich der reglementarischen Einführung in der That keine zu großen taktischen Schwierigkeiten entgegenstellen werden. Der Verfasser hat sich streng an das bestehende Reglement der Infanterie gehalten, weil es natürlich die Sache fördern muß, wenn so wenig als möglich von dem als vortrefflich anerkannten Bestehenden geändert wird.

Die Formation an und für sich ist keine slavische Nachahmung der preußischen Kompagnie-Kolonne, wie eine nur oberflächliche Vergleichung dieses Entwurfes mit dem preußischen Reglement darthun wird. Das taktische Prinzip ist wohl das nämliche, die Form aber eine bei Weitem einfachere. — Die hier vorgeschlagenen Stellungen und Bewegungen waren theilweise im Infanterie-Reglement der hannoverschen Armee zu finden, jedoch erschien es zweckdienlich in Anbetracht der knappen Zeit, welche der schweizerischen Infanterie zu ihrer Ausbildung zugemessen ist, noch erhebliche Vereinfachungen einzutragen zu lassen.

Als hauptsächlichste „Neuerung und Vereinfachung“ nimmt der Verfasser für sich in Anspruch die im ganzen Entwurfe durchgeföhrte Aufstellung und Bewegung (sobald es sich um Kolonne handelt) der Kompagnien rechts der Fahne in links abmarschierte Kolonne (Rotten, Halb-Sektionen oder Sektionen). Damit steht in engem Zusammenhange jede Vermehrung einer stets nachtheiligen und oft gefährlichen Inversion, sowie der erleichterte Übergang aus der Marschform in die Gefechtsform. Die anscheinende Verschiedenartigkeit in der Aufstellung der vier Kom-

*) Ein Theil dieser Abhandlung ist bereits im letzten Jahrgang dieses Blattes gebracht worden. Der Herr Verfasser hat seitdem seine Arbeit umgeändert und vervollständigt. Bei dem großen Interesse, welches der Gegenstand darbietet, stehen wir nicht an, diese Umarbeitung vollständig in unser Blatt aufzunehmen.